

# Asylrecht

Rechtliche Grundlagen  
Verfahrensrechtliche Besonderheiten  
Aktuelle Entwicklungen

Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht  
im Deutschen Anwaltverein, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Münster, 20. April 2016

Dr. Gudrun Dahme, Richterin am OVG

# Asylrecht - Zahlen

## Asylverfahren Verwaltungsgerichte NRW

### Eingänge

Jahr	Eingänge	Veränderung
2011	5.811	- 16 %
2012	8.391	+ 44 %
2013	10.144	+ 21 %
2014	15.535	+ 53 %
2015	21.219	+ 36 %

Quelle: IT.NRW

### Anteil an den Gesamteingängen

- 2015: Ø 41 % (2014: 32 %; 2013: 18 %)
- 2015: Spitzenreiter VG Münster: 56 %

# Asylrecht - Zahlen

## Zahlen und Prognosen des BAMF (bundesweit)

- Anträge 2015: rd. 480.000
- Entscheidungen
  - 2015: 280.000
  - Prognose Bundesamt 2016: 1.000.000

## Prognose für NRW

- Quote NRW: 21 %
- Verfahrensquote: ?

# Asylrecht - Zahlen

## Zahlen Bundesamt

1990-2015

Zeitraum	Asylanträge
1990	193.000
1991	256.000
1992	438.000
1993	323.000
1994	127.000
1995	167.000
2008	28.000
2010	49.000
2012	78.000
2013	127.000
2014	203.000
2015	477.000

Quelle: BAMF

# Asylrecht - Zahlen

## Zahlen EU

2015

Land	Asylanträge
Estland	225
Tschechien	1.235
Griechenland	11.370
Frankreich	70.570
Italien	83.200
Österreich	85.500
Schweden	156.100
Deutschland	441.800
Gesamt	1 255 640

Quelle: Eurostat

# Rechtliche Grundlagen

## Unionsrecht

Art. 78 AEUV

GR-Charta

Qualifikationsrichtlinie  
(2011/95/EU)

Verfahrensrichtlinie  
(2013/32/EU)

Aufnahmerichtlinie  
(2013/33/EU)

Dublin-Verordnung  
(604/2013)

## nationales Recht

Asyl

Art. 16a Abs. 1 GG

Flüchtlingsanerkennung  
§ 3 AsylG

Subsidiärer Schutz  
§ 4 AsylG

Nationaler  
Abschiebungsschutz  
§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG

## Völkerrecht

Genfer  
Flüchtlings-  
konvention (GK)

EMRK

# Rechtliche Grundlagen, Art. 16a GG

## **Art. 16a Abs. 1 GG:**

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Begriff: Artikel 1 A Nr. 2 GK, Definition “Flüchtling”:

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck “Flüchtling” auf jede Person Anwendung, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.

# Rechtliche Grundlagen, Art. 16a GG

## Art. 16a Abs. 1 GG

- Verfolgungsfurcht ist begründet, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Heimatland zurückzukehren
- keine Anerkennung, wenn Verfolgungsmaßnahmen nicht staatlich zurechenbar
- § 28 Abs. 1 AsylG: in der Regel kein Asyl, wenn Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen → subjektive Nachfluchtgründe reichen nicht



# Rechtliche Grundlagen, Art. 16a GG

## Art. 16a Abs. 2 GG: sicherer Drittstaat

- Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der EU oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung der GK sichergestellt ist.
- Festlegung durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates
- § 26 AsylG i.V.m. Anlage I: Norwegen und Schweiz
- Konzept der normativen Vergewisserung
- Teil europ. Zuständigkeitsregelungen für die Schutzgewährung  
→ Da die Einreise nach Deutschland überwiegend auf dem Landweg erfolgt, hat Art. 16a Abs. 1 GG in der Praxis geringe Bedeutung (2015: BAMF hat 2029 Personen Asyl gewährt).

# Rechtliche Grundlagen, Art. 16a GG

## **Art. 16a Abs. 3 GG: sicherer Herkunftsstaat**

1 Durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates können sichere Herkunftsstaaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.

2 Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

# Rechtliche Grundlagen, Art. 16a GG

## **Art. 16a Abs. 3 GG: sicherer Herkunftsstaat**

- verkürztes Verfahren (Art. 16a Abs. 4 GG: Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet; gerichtliche Aussetzung der Abschiebung nur bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit)
- § 29a AsylG i.V.m. Anlage II: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien; bald (?): Marokko, Tunesien, Algerien (BT-Drs. 18/8039, 18/8311)
- Einstufung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat verfassungs- und unionsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. VGH BW, U. v. 24.6.2015 - A 6 S 1259/14 -)

# Rechtliche Grundlagen, § 3 AsylG

## **§ 3 AsylG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft**

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling i.S.d. GK, wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, [...]

[...]

(4) Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt [...].

→ wie Art. 1 A Nr. 2 GK und Art. 2 lit. d) Qualifikationsrichtlinie

# Rechtliche Grundlagen, § 3 AsylG

## **§ 60 Abs. 1 AufenthG: Abschiebungsverbot**

1 In Anwendung der GK darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

3 Wenn ein Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, stellt das Bundesamt [...] in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

# Rechtliche Grundlagen, § 3 AsylG

## § 3 AsylG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- Schutz für individuell Ausgegrenzte
- §§ 3, 3a – 3e AsylG: Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie (1:1)
- Definition von
  - Verfolgungshandlung (§ 3a AsylG) und
  - Verfolgungsgrund (§ 3b AsylG),
  - zwischen denen eine Verknüpfung bestehen muss (§ 3a Abs. 3 AsylG = Art. 9 Abs. 3 QRL)

# Rechtliche Grundlagen, § 3 AsylG

## Verfolgungshandlung, § 3a AsylG = Art. 9 QRL

- § 3a Abs. 1 AsylG: schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte (insb. i.S.v. Art. 15 Abs. 2 EMRK)
- § 3a Abs. 2 AsylG: beispielhafte Aufzählung von Handlungen (z.B. Anwendung physischer oder psychischer Gewalt; gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind; unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung; Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind)

# Rechtliche Grundlagen, § 3 AsylG

## Verfolgungshandlung

Akteure: § 3c AsylG (= Art. 6 QRL)

Verfolgung kann ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung (§ 3d AsylG) zu bieten.



# Rechtliche Grundlagen, § 3 AsylG

## Verfolgungshandlung

- individuelle Verfolgung
- Gruppenverfolgung:
  - Rückschlüsse auf die individuelle Verfolgung werden nicht (nur) aus dem persönlich erlittenen Schicksal des Antragstellers, sondern aus Maßnahmen gegen eine ganze Gruppe gezogen, der er angehört
  - Regelvermutung, dass jeder Gruppenangehörige als unmittelbar in seiner Person betroffen anzusehen ist
  - Gruppe als solches Ziel der politischen Verfolgung
  - hohe Anforderungen, deshalb selten bejaht

# Rechtliche Grundlagen, § 3 AsylG

## Verfolgungsgrund, § 3b AsylG = Art. 10 QRL

- Definition von Rasse, Religion, Nationalität, sozialer Gruppe, politischer Überzeugung
- soziale Gruppe: als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft

# Rechtliche Grundlagen, § 3 AsylG

## Maßstab

- begründete Verfolgungsfurcht (well-founded fear):  
Dem Antragsteller muss bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände des Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Heimatland zurückzukehren.
- beachtliche Wahrscheinlichkeit:  
Bei zusammenfassender Würdigung müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände überwiegen.  
EGMR: „real risk“ (tatsächliche Gefahr)

# Rechtliche Grundlagen, § 3 AsylG

## Vorfluchtgründe

- Ausländer war bereits vor seiner Flucht einer Verfolgung im Herkunftsland ausgesetzt

## Nachfluchtgründe

- beachtlich: objektive (Vorgänge im Herkunftsland, die sich nach der Ausreise ereignet haben, z.B. Regimewechsel)
- subjektive (selbst geschaffene wie Konversion oder exilpolitische Aktivitäten): beachtlich nach Maßgabe des § 28 AsylG/Art. 5 QRL (grds. zu berücksichtigen)

# Rechtliche Grundlagen, § 3 AsylG

## Verfolgung wegen Religion

- früher: nur Kernbereich („forum internum“, „religiöses Existenzminimum“)
- § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG: privater und öffentlicher Bereich, kollektiv und individuell → Umsetzung der QRL
- EuGH, U. v. 5.9.2012 - C-71/11 u.a. - (nachfolgend BVerwG, U.v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -): auch Religionsausübung in der Öffentlichkeit („forum externum“); tatsächliche Gefahr („real risk“), wegen Religionsausübung verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden; Verzicht auf religiöse Betätigung kann nicht verlangt werden

# Rechtliche Grundlagen, § 3 AsylG

## Konversion als Nachfluchtgrund

OVG NRW, U. v. 7.11.2012 - 13 A 1999/07.A - (Iran, Christentum)

Antragsteller muss innere Beweggründe glaubhaft machen

- feste Überzeugung, ernst gemeinter Einstellungswandel
- Glaubenswechsel muss religiöse Identität prägen: Befolgung der verbotenen religiösen Praxis muss für den Einzelnen zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist
- Taufe reicht nicht
- Lebensführung in Deutschland an neuer Religion ausgerichtet?

# Rechtliche Grundlagen, § 3 AsylG

## Interner Schutz, § 3e AsylG = Art. 8 QRL

§ 3e Abs. 1 AsylG: Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt

- BVerwG, U. v. 31.1.2013 - 10 C 15.12 -: Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus
- OVG NRW, U. v. 26.8.2014 - 13 A 2998/11.A -: bejaht für Kabul in Afghanistan, auch wenn humanitäre Lage schwierig (alleinstehender, erwerbsfähiger Mann mit Schulbildung)

# Rechtliche Grundlagen, § 4 AsylG

## **§ 4 AsylG: Subsidiärer Schutz (= Art. 2f, 15 QRL)**

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.



# Rechtliche Grundlagen, § 4 AsylG

- **subsidiärer Schutz**: weitere Kategorie von Schutzberechtigten; geschaffen durch erste Qualifikationsrichtlinie vom 29.4.2004
- nicht Schutzgewährung wegen Ausgrenzung, sondern wegen anderer Gefahren, die dem Ausländer in seinem Herkunftsland drohen
- § 4 Abs. 3 AsylG: §§ 3c bis 3e AsylG gelten entsprechend (Akteure, interner Schutz)

# Rechtliche Grundlagen, § 4 AsylG

## § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

- unmenschliche oder erniedrigende Behandlung grds. durch aktive Handlungen im Zielstaat
- im Ausnahmefall durch Abschiebung, wenn extrem schlechte humanitäre Lage im Zielstaat oder bei schwerer Krankheit und fehlenden Behandlungsmöglichkeiten (Rspr. EGMR)

## § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 (OVG NRW, U.v. 26.8.2014 – 13 A 2998/11.A -)

- gefahrerhöhende persönliche Umstände *oder*
- allgemein besonders hoher Gefahrengrad: derart hohes Niveau willkürlicher Gewalt, dass Rückkehrer allein durch Anwesenheit Gefahr liefen, Bedrohung ausgesetzt zu sein (Gesamtbetrachtung; quantitativ und qualitativ)

# Rechtliche Grundlagen, § 60 Abs. 5 + 7 AufenthG

Nationaler Abschiebungsschutz: zielstaatsbezogen

## **§ 60 Abs. 5 AufenthG**

Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

- Art. 3 EMRK
  - nicht: Art. 8 EMRK, da § 60 Abs. 5 AufenthG nur zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse erfasst (Trennung von der Familie ist inlandsbezogener Sachverhalt, der ggf. von der Ausländerbehörde zu prüfen ist)
- geringe praktische Bedeutung, da idR internationaler Schutz

# Rechtliche Grundlagen, § 60 Abs. 7 AufenthG

## § 60 Abs. 7 AufenthG

**1** Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

**5** Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

- große praktische Bedeutung:
  - wesentliche Verschlimmerung einer Krankheit
  - schlechte humanitäre Verhältnisse im Herkunftsland

# Rechtliche Grundlagen, § 60 Abs. 7 AufenthG

- bisher: **wesentliche Verschlimmerung einer erheblichen Krankheit** alsbald nach der Rückkehr wg. fehlender Behandlungsmöglichkeit; z.B. Arzneimittel oder Therapie nicht verfügbar oder nicht finanzierbar; hohe Anforderungen der Rspr. an ärztl. Atteste (vgl. jetzt § 60a Abs. 2c und 2d)
- jetzt: § 60 Abs. 7 durch Asylpaket II erweitert → Änderung?  
2 Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. 3 Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. 4 Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

# Rechtliche Grundlagen, § 60 Abs. 7 AufenthG

## Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 (vorher Satz 2) AufenthG

- Gefahren, denen die Bevölkerung/ eine Bevölkerungsgruppe allgemein ausgesetzt ist, werden grundsätzlich nur durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde gem. § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (politische Leitentscheidung = Abschiebestopp) berücksichtigt
- aber: verfassungskonforme Auslegung:  
Durchbrechung, wenn hohe Wahrscheinlichkeit, alsbald Opfer einer extremen Gefahrenlage zu werden; Ausländer muss im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert werden

# Rechtliche Grundlagen, Dublin

## **Dublin III-Verordnung 604/2013 (a.F. 343/2003)**

bestimmt, welcher Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist (Art. 3 Abs. 1: Antrag wird von einem Staat geprüft, der nach den Kriterien der VO als zuständiger Staat bestimmt wird)

- Familienangehörige
- Aufenthaltstitel/Visum
- Einreise und/oder Aufenthalt
- Art. 17 Abs. 1: Selbsteintrittsrecht: Abweichend von Art. 3 Abs. 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nicht für die Prüfung zuständig ist

keine Anwendung der Dublin-VO bei gewährtem Schutzstatus

# Rechtliche Grundlagen, Dublin

## Dublin III-Verordnung - nationales Recht

- § 27a AsylG: Asylantrag ist unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist
- § 31 Abs. 1 Satz 4, Abs. 6 AsylG: Asylantrag ist als unzulässig abzulehnen
- § 34a AsylG: Bundesamt ordnet Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylG) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann → zielstaats- und inlandsbezogene Abschiebungshindernisse zu prüfen



# Rechtliche Grundlagen, Dublin

## Drittschutz von Fristregelungen?

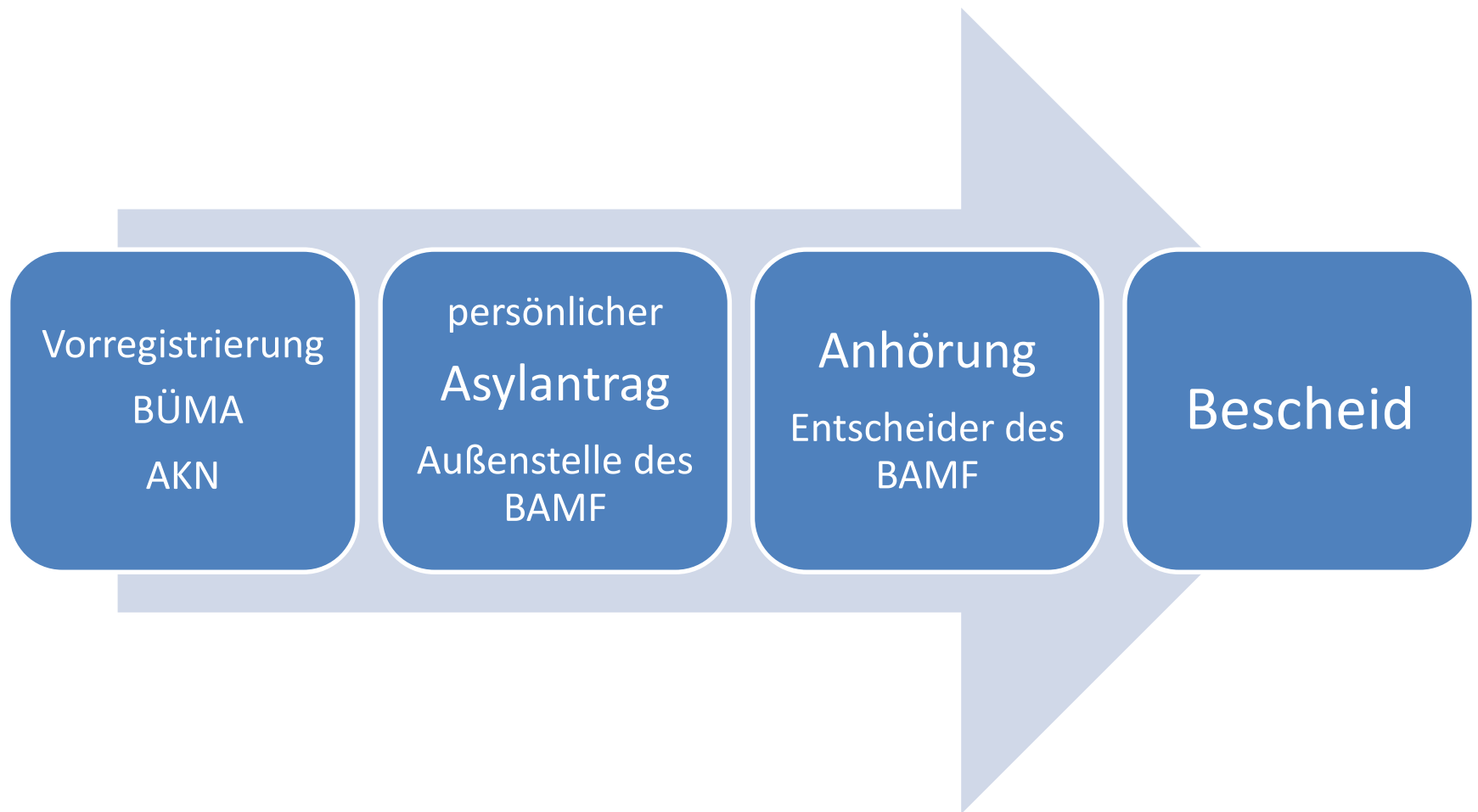
- bei Nichteinhaltung z.B. der Frist für das Aufnahmegesuch oder die Überstellung geht die Zuständigkeit über (Art. 21 Abs. 1 Uabs. 2, 29 Abs. 2 Dublin III-VO)
- kann sich Antragsteller darauf berufen?
- grds. nein (BVerwG, U. v. 27.10.2015 - 1 C 32.14 -)
- aber: aus mater. Recht Anspruch auf Prüfung durch den zuständigen Mitgliedstaat, es sei denn Aufnahmebereitschaft des anderen, ursprünglich zuständigen Mitgliedstaats steht (weiterhin) positiv fest; OVG NRW, U. v. 16.9.2015 - 13 A 2159/14.A -; BVerwG, U. v. 27.4.2016 - 1 C 24.15 -

# Rechtliche Grundlagen, Dublin

## Systemische Mängel/Schwachstellen?

- Art. 3 Abs. 2 Uabs. 2 Dublin III-VO: wesentliche Gründe für die Annahme, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem MS systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung iSd Art. 4 GR-Charta mit sich bringen
- Griechenland: (+) (EGMR, U. v. 21.1.2011 - 30696/09 - M.S.S.)
- Italien: grds. (-) (OVG NRW, U. v. 19.5.2016 - 13 A 516/14.A -) (Ausnahme nach EGMR und BVerfG: Familien mit kl. Kindern)
- str. bei Ungarn und Bulgarien

# Verfahren - BAMF



# Verfahren - BAMF

## Asylantrag

- nicht nur Antrag nach Art. 16a GG
- § 13 Abs. 1 AsylG: Ausländer sucht Schutz vor politischer Verfolgung, vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat, in dem ihm Verfolgung i.S.d. § 3 AsylG oder ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG droht
- § 13 Abs. 2 AsylG: mit jedem Asylantrag wird Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz beantragt (Satz 2: Asylantrag auch ohne Antrag nach Art. 16a GG)
- **Folgeantrag** (§ 71 AsylG) / **Zweit Antrag** (§ 71a AsylG): Voraussetzungen des § 51 Abs. 1-3 VwVfG müssen vorliegen

# Verfahren - BAMF

## Entscheidung

- Asyl; Flüchtlingsanerkennung; subsidiärer Schutz; nationales Abschiebungsverbot
- Antragsablehnung: Abschiebungsandrohung in Abschiebungszielstaat (§ 34 AsylG), Ausreiseaufforderung, Ausreisefrist (30 Tage), Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (§§ 11 Abs. 2, 75 Nr. 12 AufenthG)
- Ablehnung als offensichtlich unbegründet (o.u.; §§ 29a, 30 AsylG): Ausreisefrist 1 Wo.; Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots; § 75 Abs. 1 AsylG: sofort vollziehbar
- Ablehnung als unzulässig (Dublin): Abschiebungsanordnung (§34a AsylG); Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

# Verfahren - Gericht

## Klageart

- Verpflichtungsklage gerichtet auf Art. 16a GG und/oder § 3 AsylG, hilfsweise § 4 AsylG, weiter hilfsweise § 60 Abs. 5, 7 AufenthG
- Folgeverfahren: Verpflichtungsklage, d.h. Pflicht der Verwaltungsgerichte zum Durchentscheiden, wenn Voraussetzungen des § 51 VwVfG gegeben
- Dublin: Anfechtungsklage gegen Bescheid, mit dem Antrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung in den als zuständig ermittelten Staat angeordnet worden ist

# Verfahren - Gericht

## Untätigkeitsklage, § 75 VwGO

- noch kein Asylantrag beim BAMF: Klage ist unzulässig (Antragstellung = nicht nachholbare Klagevoraussetzung); ggf. Auslegung als Antrag, Termin beim BAMF zu bekommen → VG als Registrierstelle (s. auch „Aachener Modell“)
- noch keine Anhörung/Entscheidung: ohne zureichenden Grund nicht binnen angemessener Frist sachlich entschieden?
- § 75 Satz 3 VwGO: wenn zureichender Grund, dass beantragter Verwaltungsakt noch nicht erlassen: Gericht setzt Verfahren aus (Frist); i. Ü. muss nach Verfahrensrichtlinie Asylbehörde anhören und entscheiden

# Verfahren - Gericht

## Prozessuale Besonderheiten

- **Klagefrist:** § 74 AsylG: 2 Wochen; 1 Woche, wenn als o.u. abgelehnt (parallel zur Antragsfrist für Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO)
- **Rechtsschutzbedürfnis:** Asyl, wenn schon als Flüchtling anerkannt? BVerwG, B.v. 16.9.2015 - 1 B 36.15 -: zweifelhaft
- § 75 AsylG: **aufschiebende Wirkung** bei einfacher Ablehnung
- o.u.-Ablehnung: § 80 Abs. 5 VwGO, Anordnung der a.W. der Klage gegen die im Bescheid des BAMF enthaltene Abschiebungsandrohung (Maßstab: ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung)



# Verfahren - Gericht

## Prozessuale Besonderheiten

- § 76 AsylG: bei Klage idR, bei Eilverfahren immer **Einzelrichter**
- **Beschlüsse unanfechtbar**, § 80 AsylG
- **Berufung** gegen Urteile
  - unanfechtbar, wenn o.u., § 78 Abs. 1 AsylG
  - im Übrigen:
    - Zulassung der Berufung nur durch OVG
    - Zulassungsgründe: grundsätzliche Bedeutung, Divergenz, Verfahrensmangel iSd § 138 VwGO
    - Frist: 1 Monat

# Aktuelles - Gesetzgebung

## **Asylpaket I** (AsylverfahrensbeschleunigungsgG, 20.10.2015)

- Asylgesetz statt Asylverfahrensgesetz
- Albanien, Kosovo und Montenegro: sichere Herkunftsstaaten
- § 47 Abs. 1a AsylG: Ausländer aus sicherem Herkunftsstaat müssen bis zur Entscheidung/ bis zur Ausreise (bei o.u. oder Ablehnung nach §27a AsylG) in Aufnahmeeinrichtung wohnen
- § 63a AsylG: Ausländer, der um Asyl nachgesucht, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, erhält Bescheinigung
- § 83 Abs. 3 AsylG: Konzentration der Verfahren bzgl. bestimmter Herkunftsländer an einem VG durch RVO möglich
- § 83a AsylG: VG muss Ausländerbehörde Ergebnis mitteilen

# Aktuelles - Gesetzgebung

## **Asylpaket II** (Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, 11.3.2016)

- § 30a AsylG: beschleunigte Verfahren in besonderen Einrichtungen (sicherer Herkunftsstaat, Folgeantrag, falsche Angaben etc.); Entscheidung in 1 Woche; Residenzpflicht
- § 33 AsylG: Nichtbetreiben des Verfahrens
- Gesundheitsbezogene Abschiebungshindernisse:
  - § 60 Abs. 7 Sätze 2-4 AufenthG: materielle Kriterien
  - § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG: prozedurale Vorgaben für Atteste (qualifizierte ärztliche Bescheinigung, unverzüglich vorzulegen)

## **Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung (11.3.2016)**

# Aktuelles - Rechtsprechung

## Aufschiebende Wirkung bei o.u.-Bescheiden

VG Düsseldorf, B. v. 22.12.2015 - 7 L 3863/15.A -; VG Münster, Beschluss vom 26.2.2016 - 6 L 142/16.A -: Feststellung, dass Klage gegen Abschiebungsandrohung in o.u.-Bescheid aufschiebende Wirkung hat (abgeleitet aus Art. 46 Abs. 5 VRL)

- Deutschland hat die VerfahrensRL nicht vollständig umgesetzt
- Gesetzgeber hat in § 29a AsylG eine Ablehnung des Antrags auf subsidiären Schutz als o.u. nicht vorgesehen → keine Ablehnung des gesamten Antrags auf internationalen Schutz als o.u. möglich → keine Ausnahme nach Art. 46 Abs. 6 VRL

a. A.: VG Düsseldorf, B. v. 13.1.2016 - 6 L 4047/15.A -;  
VG Hannover, Beschluss vom 13.4.2016 - 13 B 2196/16 -

# Aktuelles - Praxis

## Elektronische Übermittlung der Akten des Bundesamts an die Verwaltungsgerichte

- seit Mai 2016 bekommen alle NRW-Verwaltungsgerichte die Akten des BAMF elektronisch (EGVP)
- Akteneinsicht, § 100 Abs. 2 VwGO:
  - Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrücke und Abschriften
  - Elektronischer Zugriff → im Gericht
  - Inhalt der Akten kann elektronisch übermittelt werden  
→ EGVP/beA

# Ausblick

## EU-Zuständigkeit für Asylverfahren?

- Gemeinsames Europäisches Asylsystem bisher nicht funktionsfähig
- Vollharmonisierung des Flüchtlingsrechts in Europa und Übertragung aller Asylverfahren in der EU auf EU-Behörde an den Außengrenzen?
- setzt voraus, dass Einigkeit über anschließende Verteilung (Quote für Deutschland: etwa ein Viertel)
- Änderung des AEUV (Art. 78) erforderlich?